Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2013
zu Ltg.-**156/L-24-2013**
R- u. V-Ausschuss

SYNOPSE

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur 1. Novelle des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007, LGBl. 3630

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 27. Mai 2013, LF2-LA-7043/039-2013, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 1. Juli 2013).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2.) Abteilung Finanzen
3.) Abteilung Gewerberecht
4.) Abteilung Allgemeiner Baudienst – Geologischer Dienst
5.) NÖ Agrarbezirksbehörde
6.) NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte Dr.in Christine Rosenbach
7.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
8.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV), 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
9.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10
10.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
11.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
12.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
13.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
14.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
15.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
16.) Rechtsanwaltkammer NÖ, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer Straße 6
17.) Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

2. Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
3. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
5. NÖ Landarbeiterkammer
6. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Weiters hat die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt sind.

ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007 wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen kein Einwand besteht.

Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 20012 mit, dass es das Bundesministerium für Finanzen befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 1. Juli 2013 abzugeben.
Weiters teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit, dass aus seiner Sicht kein Anlass zu Bemerkungen besteht.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)
Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des Änderungsentwurfes und erlaubt sich dazu mitzuteilen, dass dagegen keine Bedenken bestehen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung keinen Einwand.

NÖ Landarbeiterkammer

Gegen den Entwurf des Landschaftsabgabegesetzes 2007 bestehen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

ERGEBNISSE zum Besonderen Teil

Der Landtag von Niederösterreich hat am …… beschlossen:

Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007

Artikel I

Das NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007, LGBl. 3630, wird wie folgt geändert:

§ 11 lautet:

„§ 11

Behörde

Abgabenbehörde ist die Landesregierung.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Anmerkung der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Keine Stellungnahmen zum Besonderen Teil eingelangt!